

RS Vwgh 2002/3/19 97/14/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Dass bei der Bemessung des Entgelts oftmals andere Faktoren bestimmen sind als jene, welche Kosten dem Unternehmer für die konkrete Leistungserbringung tatsächlich entstanden sind, ist ein Umstand, der im Wirtschaftsleben - aus unterschiedlichsten Gründen - oftmals anzutreffen ist. Die fehlende Kostenwahrheit steht der Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses jedoch nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997140133.X03

Im RIS seit

17.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at